

## **Merkblatt über die Meldepflicht für Anspruchsberechtigte von Zusatzleistungen zur AHV/IV**

Wer für sich oder andere Zusatzleistungen zur AHV/IV beansprucht, ist verpflichtet, jede Änderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der zusatzleistungsberechtigten Person und der an den Zusatzleistungen beteiligten Familienmitglieder sofort der Abteilung Zusatzleistungen zur AHV/IV der Stadt Winterthur zu melden.

Zu den meldepflichtigen Änderungen gehören insbesondere:

### **1. PERSÖNLICHE VERHÄLTNISSE**

- Adressänderung, Wohnsitzwechsel oder Wegzug
- Trennung, Scheidung, Heirat, Geburt eines Kindes
- Tod der Ehegattin oder des Ehegatten, Tod der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners, Tod eines Kindes
- Auslandsaufenthalte (Abmeldung und Rückmeldung)

### **2. AUSGABEN**

- Mietzinsänderungen
- Veränderung der Anzahl Personen in der Wohnung (Ein-/Auszug von Mitbewohnenden, Angehörigen, Gästen oder Untermietern und Untermieterinnen)
- Ein- und Austritte resp. Heimwechsel bei Aufenthalt in einem Alters-, Invaliden- oder Pflegeheim
- Veränderungen der Heimkosten oder der Pflegestufe (z.B. Höhe der Tagestaxen oder Veränderung des Hotellerie-, Betreuungs-, oder Pflegeanteils)
- Spital- oder Klinikaufenthalt

### **3. EINNAHMEN**

- Aufnahme oder Aufgabe einer Erwerbstätigkeit, eines Nebenverdienstes oder einer Therapiearbeit oder Veränderung des Arbeitspensums oder des Lohnes
- Beginn oder Ende/Abbruch einer Ausbildung (Schule/Lehre/Studium)
- Zusprechung, Veränderung oder Wegfall von Leistungen der AHV/IV (Renten, Hilflosenentschädigungen oder Taggelder)
- Zusprechung, Erhöhung oder Wegfall von Leistungen der Krankenkasse oder einer anderen Versicherung (z.B. Zusprechung einer Rente aus dem Ausland, einer Rente der Berufsvorsorge oder der Unfallversicherung, Taggelder der Kranken-, Unfall- oder Arbeitslosenversicherung, Kinderzulagen usw.)
- Pendente Versicherungsverfahren (Aufnahme resp. wesentliche Änderungen in einem laufenden Verfahren)
- Zusprechung einer individuellen Prämienverbilligung (IPV)

**Wichtiger Hinweis:** Taggelder werden im Gegensatz zu Erwerbseinkommen voll angerechnet

### **4. VERMÖGEN**

- Erhöhung oder Verminderung des Vermögens (z.B. durch eine verteilte/unverteilte Erbschaft oder eine Schenkung, durch den Bezug eines Freizügigkeitsguthabens oder einer anderen Kapitalleistung, durch einen Lottogewinn oder durch den Verkauf einer Liegenschaft oder eines Grundstückes)
- Eröffnung - und Saldierung von Konten (Bank, Post usw.)

Die Einhaltung der Meldepflicht gewährleistet eine reibungslose Auszahlung der Zusatzleistungen zur AHV/IV.

**Bei Verletzung der Meldepflicht müssen unrechtmässig bezogene Zusatzleistungen zurückerstattet werden. Wer die Meldepflicht missachtet kann sich strafbar machen.**